
Satzung

der

Katholischen Elternschaft Deutschlands in der Erzdiözese München und Freising e.V.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Katholische Elternschaft Deutschlands in der Erzdiözese München und Freising e.V.
- (2) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen. Der Verein strebt die Anerkennung als privater kanonischer Verein mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit durch den Erzbischof von München und Freising an.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Der Sitz des Vereins ist München.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und der Erziehung im Hinblick auf die Begleitung der Schul- und Bildungspolitik aus der Perspektive des elterlichen Erziehungsrechts und auf der Grundlage der entsprechenden lehramtlichen Verlautbarungen mit dem Ziel, die gesellschaftliche Bedeutung des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern nicht zuletzt im Hinblick auf die Pluralität und Stabilität gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie den Erziehungsprimat der Eltern der Öffentlichkeit bewusst zu machen und zu stärken. Darüber hinaus soll eine kinder- und elternfreundliche Gesellschaftsordnung gefördert und auf eine größere Anerkennung der elterlichen Erziehungsleistung durch Gesellschaft und Staat hingewirkt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information von Eltern, politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit über die elterliche Erziehungsfreiheit, insbesondere auf der Basis der katholischen Soziallehre und des Codex Juris Canonici,
 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Mitarbeit in gesellschaftlichen und politischen Gremien,
 - Beteiligung an und Initiierung von Bündnissen und Projekten,
 - Stellungnahmen,
 - Internetpräsenz sowie
 - Kooperationen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Organen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
-

des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die der katholischen Kirche angehören sollen. Juristischen Personen und nicht-rechtsfähigen Vereinen im Sinne des kirchlichen oder staatlichen Rechts steht eine fördernde Mitgliedschaft offen. Fördernde Mitglieder besitzen die mit der Mitgliedschaft allgemein verbundenen Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung keine Stimme. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum nächstfolgenden Kalendermonatsersten. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen;
 - b) mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei sonstigen korporativen Mitgliedern durch Auflösung;
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens;
 - d) ferner durch Ausschluss in den Fällen, in denen Mitglieder öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben haben oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen sind oder vor der zuständigen staatlichen Stelle den Kirchenaustritt aus der katholischen Kirche verbindlich erklärt haben oder nach vorausgegangener Ermahnung mit der Verhängung bzw. Feststellung der Exkommunikation bestraft sind; die Feststellung, ob ein Ausschlussgrund gemäß lit. d) vorliegt, trifft der Ortsordinarius.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsit-
-

zenden, dem /der Kassenführer/in sowie einem weiteren Mitglied.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; der Vorstand bzw. seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands bzw. seiner Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.
- (3) Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden.
- (4) Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes (insbesondere Scheck und laufender Bankverkehr) kann der Vorstand der/dem Kassenführer/in – auch generell – schriftlich Vollmacht erteilen. Für Geschäfte mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 250,00 EUR kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder im Einzelfall Vollmacht erteilen.
- (6) Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu dokumentieren.
- (7) Der Vorstand soll sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 1. Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
 2. Beschlussfassung über Jahresrechnung bzw. -abschluss,
 3. Entlastung des Vorstandes, Wahl wählbarer Vorstandsmitglieder und Bestellung von Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfern,
 4. Beschlussfassung über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan,
 5. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Entscheidung über eine Beitragsordnung,
 6. Benennung von bis zu drei Beiratsmitgliedern,
 7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse
-

es erfordert, oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder der Diözesanbischof die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

- (3) Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion durch den/die Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder einem aus drei Mitgliedern zu bildenden Wahlausschuss der anwesenden Mitglieder übertragen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden einzeln gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, soweit sich aus der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes ergibt.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die auch die Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung vorsehen kann.
- (8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Der Vorstand ist ermächtigt, ausschließlich solche Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung registergerichtlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich sind oder dessen kirchenrechtlichen Status betreffen, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist von der auf dieser Grundlage erfolgten Satzungsänderung zu unterrichten.
- (10) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
- (11) Die Mitgliederversammlung gibt sich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 8 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.
 - (2) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Vorstandes einen Geistlichen Begleiter, der nicht Kleriker sein muss, ernennen und abberufen. Der Geistliche Begleiter hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Beirates beratend teilzunehmen.
 - (3) Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Juris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen des Ortsordinarius, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.
 - (4) Der Vorstand berichtet dem Ortsordinarius nach pflichtgemäßem Ermessen in allen
-

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung; er ist entsprechend zu Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

- (5) Der Verein ist verpflichtet, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht dem Ortsordinarius unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Dem Ortsordinarius bzw. dem von ihm Bevollmächtigten bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (6) Folgende Beschlüsse, Rechtshandlungen und Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Ortsordinarius oder der von ihm bevollmächtigten Person oder Stelle:
1. diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben, soweit diese durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 2. Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen;
 3. Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Verfügungen und Verpflichtungen zu Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücksrechte;
 4. Kreditaufnahmen sowie Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen, sofern es sich nicht um die Inanspruchnahme eines Überziehungskredits von nicht mehr als 1.000,00 EUR für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten handelt;
 5. Bau- und andere Investitionsmaßnahmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Geschäftsordnung
für die
Mitgliederversammlungen
der
Katholischen Elternschaft Deutschlands in der Erzdiözese München und Freising e.V.

1. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und erarbeitet eine Tagesordnung. Er hat dabei Anträge aus dem Kreis der Mitglieder auf Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung zu berücksichtigen, wenn diese mindestens drei Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen und nicht offensichtlich satzungswidrig sind. Die Beschlussanträge sind mit einer Begründung zu versehen. Berücksichtigt der Vorstand einen Beschlussantrag nicht, hat er darüber die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu unterrichten.
 2. Der Vorstand entscheidet darüber, inwieweit Nichtmitglieder, beispielsweise als Referenten zu bestimmten, in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Themen, oder als Berater, bereits im Vorfeld zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die letzte bekanntgegebene Adresse. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 4. Die Mitgliederversammlung beginnt mit einem geistlichen Impuls des Geistlichen Begleiters beginnen. Vor der Abhandlung der Tagesordnung stellt der Vorstand diese endgültig fest und erkundigt sich, ob seitens der Mitgliederversammlung Einverständnis mit der Tagesordnung besteht oder Änderungen bzw. Ergänzungen gewünscht werden.
 5. Der/Die Versammlungsleiter/in kann über die Anwesenheit von Gästen, die nicht bereits im Vorfeld zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch den Vorstand eingeladen wurden, entscheiden.
 6. Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim. In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche die/der Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich die für eine Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung erforderliche Zahl der Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt und kein Mitglied eine Behandlung der Angelegenheit in einer Präsenzversammlung wünscht. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
 7. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist dieser von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Protokollführer muss
-

weder Mitglied des Vorstandes noch des Vereins sein. Ist er dies nicht, ist er zur Verschwiegenheit über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu verpflichten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie sonstige wesentliche Förmlichkeiten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Mitglieder können auf Wunsch eine Ablichtung des Protokolls erhalten.

8. Werden keine Wortmeldungen mehr gewünscht, schließt der/die Versammlungsleiter/in die Mitgliederversammlung.